











Geschädigte gerät in eine Zwickmühle: Um die Voraussetzungen des Neupreisersatz zu schaffen, müsste er ein Neufahrzeug bestellen. Ist ihm dies aus finanziellen Gründen nicht möglich, so scheidet auch wiederum sein Anspruch auf Neupreisersatz.

Die Entscheidung des OLG Stuttgart hilft hier dem Geschädigten, indem sie bestätigt, dass dieser zunächst auf Feststellung des Anspruchs auf Neupreisersatz klagen kann. Nach Erlass des Urteils kann er dann sicher sein, den Neupreisersatz zu erhalten. Des Weiteren wird er dann in die Lage versetzt, sein verunfalltes Fahrzeug zu veräußern. Dann dürfte in vielen Fällen der Bestellung eines Neufahrzeugs nichts mehr im Wege stehen.

Für den Zeitraum bis zur rechtskräftigen Entscheidung kann der Kläger sogar sein verunfalltes Fahrzeug noch weiter nutzen, ohne hier Nutzungersatz leisten zu müssen. Nach Ansicht des OLG Stuttgart sei ihm dies nicht zumutbar.

- **Keine Unbrauchbarkeit des Sachverständigengutachtens bei abweichender sachverständiger Bewertung**

AG Berlin-Mitte, Urteil vom 20.12.2017, AZ: 104 C 3087/17

### Hintergrund

Die Klägerin (Kfz-Haftpflichtschadenversicherung) verlangt vom Beklagten (Kfz-Sachverständiger) die Rückzahlung des an ihn geleisteten Schadenersatzes in Höhe des Gutachterhonorars mit der Behauptung, das durch ihn erstellte Schadengutachten sei unbrauchbar gewesen.

Der Beklagte ermittelte in dem durch ihn erstellten Schadengutachten Netto-Reparaturkosten in Höhe von 1.622,22 € und machte einen Honoraranspruch von 555,04 € geltend.

Die Klägerin glich den Rechnungsbetrag gegenüber dem Beklagten aus und beauftragte auch ihren Hausgutachter mit der Begutachtung desselben Pkw. Der Hausgutachter stellte lediglich Nettoreparaturkosten von 814,36 € fest. Die Klägerin hält das Gutachten des Beklagten für unbrauchbar, zumal der Geschädigte den Beklagten nicht über das Vorhandensein von Vorschäden informiert habe.

Der Geschädigte verklagte die Klägerin in einem Vorprozess auf Zahlung der restlichen Reparaturkosten und verkündete auch dem Beklagten den Streit mit der Aufforderung, dem Rechtsstreit auf seiner Seite beizutreten. Der Klage wurde stattgegeben, der Anspruch auf Schadenersatz wurde in voller Höhe zugunsten des Geschädigten bestätigt.

### Aussage

Das AG Berlin-Mitte hielt die auf § 812 BGB gestützte Klage auf Rückzahlung der Gutachterkosten für unbegründet. Die Klägerin hat den Betrag nicht ohne Rechtsgrund geleistet und der Beklagte war aufgrund der Abtretung auch Forderungsinhaber.

Das Gericht stellte zunächst fest, dass das Gutachten des Beklagten den Richtlinien der IHK hinsichtlich der Mindestanforderungen an ein Gutachten über Kfz-Schäden entspreche und insbesondere ausreichend spezifiziert und nachprüfbar sei.

Das Gutachten war auch inhaltlich nicht unbrauchbar. Vielmehr ergab ein Vergleich der beiden vorgelegten Gutachten des Beklagten und des Haussachverständigen der Klägerin, dass diese im Wesentlichen zu korrespondierenden Feststellungen kommen, die lediglich unterschiedlich bewertet werden. Unterschiedliche Bewertungen haben jedoch keinen Einfluss auf die „Brauchbarkeit“ eines Gutachtens.

Keine der Angaben im Gutachten des Haussachverständigen stehen im Widerspruch zu den Feststellungen des Beklagten. Der Unterschied besteht lediglich in der Wertung.

Das Gericht konnte auch nicht feststellen, dass eine Fehlinformation des Beklagten durch den Geschädigten erfolgte. Das Gutachten ist nach der Überzeugung des Gerichts für die Schadenbemessung ohne Weiteres brauchbar. Etwaige unterschiedliche Bewertungen desselben Schadens und die Einordnung der Altschäden als „normale Gebrauchsspuren“ einerseits bzw. „Verschrammungen“ andererseits stellen lediglich unterschiedliche Interpretationen dar, machen das Gutachten jedoch keinesfalls unbrauchbar.

Auch die Interventionswirkung des § 68 ZPO im Vorprozess kommt zu keinem abweichenden Ergebnis, da die Vorrichterin überhaupt keine Feststellungen zur behaupteten Fehlinformation oder zur Unbrauchbarkeit des Gutachtens getroffen hatte.

## Praxis

Das AG Berlin-Mitte stellt klar, dass ein Gutachten nicht deswegen unbrauchbar ist, weil es sich – im Vergleich zu einem von der Versicherung beauftragten Gutachten – durch eine andere Bewertung des übereinstimmenden Sachverhalts unterscheidet. Grundsätzlich sind sogar die Kosten eines „unbrauchbaren“ oder „unrichtigen“ Gutachtens zu erstatten.

Nur wenn den Geschädigten an der Fehlerhaftigkeit ein erhebliches Mitverschulden trifft, kann er die Gutachterkosten nicht ersetzt verlangen, z.B. wenn er dem Gutachter einen Vorschaden verschwiegen oder sonst unrichtige Angaben gemacht hat oder wenn ihn ein sogenanntes Auswahlverschulden trifft.



- **Tatsächlich angefallene Kosten sind zu ersetzen**  
AG Essen-Borbeck, Urteil vom 28.10.2016, AZ: 6 C 97/16

## Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Kosten aufgrund eines Verkehrsunfalls. Insbesondere die Verbringungskosten stehen dabei im Streit.

Auf die tatsächlich angefallenen Verbringungskosten von 110,00 € netto regulierte die Beklagte lediglich eine Pauschale von 80,00 € netto. Hinsichtlich der Kosten für Probefahrt und Fahrzeugreinigung verweigerte die beklagte Haftpflichtversicherung die Regulierung im Ganzen.

## Aussage

Die Verbringungskosten stellen nach Ansicht des AG Essen-Borbeck einen erforderlichen Aufwand zur Wiederherstellung des ursprünglichen Fahrzeugzustandes dar. Das Fahrzeug musste zu einer Lackiererei gebracht werden, da der Reparaturbetrieb über keine eigene verfügt. Es führt hierzu wörtlich aus:

*„Die Kürzung der durch die Fa. ... Karosserietechnik am 25.02.2016 in Rechnung gestellten Verbringungskosten in Höhe von 111,00 EUR netto (132,09 EUR brutto) auf 80,00 EUR netto (95 ,20 EUR brutto) um die streitgegenständlichen 36,89 EUR durch die Beklagte zu 2. ist erkennbar ohne tragende Begründung und damit willkürlich erfolgt. Daran ändert auch die pauschale Behauptung der Beklagten zu 2. nichts, die Höhe der Kosten sei nicht ortsüblich. Hier müsste sich die Beklagte als Teil eines Versicherungskonzerns, der nach gern in anderen Rechtsstreiten aufgestellten Behauptungen jährlich 500.000 Schadenfälle bearbeitet, schon die Mühe machen, konkrete Tatsachen für das Stadtgebiet von Essen vorzutragen, um überhaupt Anlass zu einer rechtlichen Prüfung im Rahmen des subjektiven dies überhaupt erkennen kann. Entsprechendes gilt für das Bestreiten des Anfalls der Kosten in dieser Höhe und des Zeitaufwandes von einer Stunde sowie für die Behauptung ins Blaue hinein, bei beiden Fahrten sei wie üblich durch den Transport anderer Fahrzeuge keine Leerfahrt angefallen.“*

*Die Klägerin hat durch Vorlage der Bescheinigung der Fa. ... Karosserietechnik vom 08.08.2016 den angefallenen Aufwand konkret vorgetragen. Dass es üblich sei, dass keine Leerfahrten entstehen, erscheint selbst bei größeren Reparaturbetrieben und Lackierereien ohne tatsächlichen Anknüpfungspunkt sehr weit hergeholt, weil eine solche Praxis einen nicht unerheblichen Aufwand für die Koordination der Arbeitsabläufe und der Termingestaltung beider Betriebe erfordern würde, der vermeintliche Kostenersparnisse bei der Vermeidung von Leerfahrten eher aufzehrt als erzeugt. Gerade im Unfallreparaturgeschäft ist die Vermeidung von Standzeiten der zu reparierenden Fahrzeuge geboten, weil jede vermeidbare „Verlängerung von Reparaturzeiten zu einer Erhöhung anderer Kosten (z.B. Mietwagenkosten) führt. Deshalb ist es eher lebensfremd, dass die beteiligten Betriebe die zur Vermeidung von Leerfahrten mindestens erforderlichen drei Fahrzeuge (Fahrt A: Fahrzeug 1 hin, Fahrzeug 2 zurück, Fahrt B: Fahrzeug 3 hin, Fahrzeug 1 zurück) jeweils bis zur passenden Gelegenheit zwischenlagern. Insoweit erscheint es als eine zu vernachlässigende Ausnahme, wenn zufällig keine Leerfahrt anfällt. Sofern eine solche Ausnahme überhaupt Berücksichtigung finden sollte, müsste die Beklagte zunächst einmal konkrete Tatsachen vortragen, um den Anlass einer gebotenen rechtlichen Prüfung zu schaffen.“*

## Praxis

Die Kürzung von Verbringungskosten bei der Abwicklung von Kfz-Haftpflichtschäden ist seitens der unfallgegnerischen Versicherer an der Tagesordnung. Es ergehen immer mehr Urteile, welche bestätigen, dass der Geschädigte bei der Reparatur seines Fahrzeugs entsprechende Verbringungskosten erstattet verlangen kann (vgl. auch AG Landshut, Urteil

vom 16.01.2018, AZ: 4 C 1882/17; AG Suhl, Urteil vom 09.08.2017, AZ: 1 C 186/17; AG Iserlohn, Urteil vom 27.07.2017, AZ: 43 C 138/17; AG Coburg, Urteil vom 14.07.2017, AZ: 15 C 696/17; AG Wuppertal, Urteil vom 05.05.2017, AZ: 32 C 46/17; AG Bremen, Urteil vom 28.04.2017, AZ: 19 C 509/16; AG Hamburg-Bergedorf vom 21.04.2017, AZ: 409 C 195/16; AG Mettmann, Urteil vom 21.03.2017, AZ: 21 C 375/16; AG Bochum, Urteil vom 08.03.2017, AZ: 47 C 384/16; AG Überlingen, Urteil vom 03.02.2017, AZ: 1 C 215/16; AG Gelsenkirchen, Urteil vom 02.02.2017, AZ: 201 C 453/16; AG Duisburg-Ruhrort, Urteil vom 25.01.2017, AZ: 8 C 140/15). Aus der Sicht des Geschädigten handelt es sich um erforderlichen Wiederherstellungsaufwand.

Das Urteil ist insbesondere im Hinblick auf das viel gebrauchte Argument der Leerfahrten interessant.